

für das Gelände zwischen

Kirchhofstraße, Müllerstraße  
und  
Schönwalder Straße und Elisabethstraße

im Bezirk Spandau

Maßstab 1:1000

0 5 10 20 30 40 50 60 70 80 90 100m

## Zeichenerklärung

## A. Festsetzungen

## Baulinien

| festzusetzen | aufzuheben |                                                 |
|--------------|------------|-------------------------------------------------|
|              |            | Straßen- u. Baufluchtlinie                      |
|              |            | Baufluchtlinie                                  |
|              |            | Freiflächengrenze                               |
|              |            | Straßenbegrenzungslinie                         |
|              |            | Straßenbegrenzungslinie (bisher Baufluchtlinie) |
|              |            | zwingende Baulinie (bisher Baufluchtlinie)      |
|              |            | Baugrenze                                       |
|              |            | Baugrenze (bisher Baufluchtlinie)               |
|              |            | Leitungsrecht                                   |
|              |            | Schutzstreifen                                  |

## Beschränkungen

## Überbaubare Flächen

## 1. Art der Nutzung

| wie in den Bestimmungen über die Baugebiete<br>gem. § 7 der Bauordnung in der Fassung vom 21.11.1958 |                                                                    |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------|
|                                                                                                      | § 7 Nr. 8 (allg. Wohngebiet)                                       |
|                                                                                                      | § 7 Nr. 12 (Kerngebiet)                                            |
|                                                                                                      | für besondere öffentliche und<br>private Zwecke (Vorbehaltsbaupl.) |
|                                                                                                      | eingeschossige Garagen<br>für Eigenbedarf der Mieter               |

## 2. Maß der Nutzung

## Einzel festsetzung

## Anzahl der Vollgeschosse

## Nicht überbaubare

## Flächen Frei- u.

## Verkehrsflächen

|  |                        |
|--|------------------------|
|  | öffentliche Grünfläche |
|  | private Grünfläche     |
|  | Straßenland            |

## B. Sonstige Eintragungen

## Gebäude (Bestand)

## mit Geschöbzahl

|  |                                                     |
|--|-----------------------------------------------------|
|  | Wohn- und Mischbauten                               |
|  | Geschäfts-, Lager-, Gewerbe-<br>und Industriebauten |
|  | öffentliche Gebäude                                 |

## Abkürzungen

|   |                       |   |                    |
|---|-----------------------|---|--------------------|
| K | Kinderspielfeld       | W | Wageneinstellplatz |
| M | Fläche für Mülltonnen |   |                    |

## Grenzen usw.

| vorhanden | zukünftig | fortfallend |                              |
|-----------|-----------|-------------|------------------------------|
|           |           |             | Grenze des Geltungsbereiches |
|           |           |             | Grundstücksgrenze            |
|           |           |             | Eigentumsgrenze              |
|           |           |             | Bordkante                    |
|           |           |             | Gleisachse                   |

Aufgestellt:

Bezirksamt Spandau, Abt. Bau- und Wohnungswesen

Amt für Vermessung

Amt für Stadtplanung

gez.: Langer

gez.: Reichle

Amtsleiter

Amtsleiter

Berlin-Spandau, den 27. Oktober 1961

gez.: Bühl

Bezirksstadtrat

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung  
mit Beschluß Nr. 355 vom 29.11.1961 erhalten und wurde  
in der Zeit vom 15.12.1961 bis 15.1.1962 öffentlich ausgelegt.

Berlin-Spandau, den 6. 3. 1962

Bezirksamt Spandau

Abt. Bau- und Wohnungswesen

Amt für Stadtplanung

gez.: Reichle

Amtsleiter

## Planergänzungsbestimmungen.

1. Die Neugestaltung der Grundstücke Müllerstraße 8-9, Kirchhofstraße 32, Schönwalder Straße 9 und 18-22 durch Umlegung oder Grenzregelung bleibt einem besonderen Verfahren vorbehalten.
2. Die Bebauung der Grundstücke Schönwalder Straße 21 und 22 ist nur zulässig, wenn sie grundbuchlich vereinigt oder auf andere Weise zu einem einheitlichen Baugrundstück zusammengefaßt werden.
3. Für das 5-geschossige Gebäude auf dem Grundstück Schönwalder Straße 21 ist die Traufhöhe des vorhandenen Gebäudes Schönwalder Straße 20 einzuhalten.
4. Bauliche Anlagen an der unter Leitungsrecht stehenden Fläche sind so auszuführen, daß die Leitungen vor Beschädigungen gesichert sind und die Zugänglichkeit in vollem Umfange gewahrt ist.
5. Der Schutzstreifen und die unter Leitungsrecht stehende Fläche dürfen nur mit leicht zu beseitigenden Befestigungen oder flachwurzelnden Anpflanzungen versehen werden.
6. Innerhalb der privaten Grünflächen können außer in Vorgärten ausnahmsweise an geeigneter Stelle feste Garagenbauten für den Eigenbedarf der Bewohner und bauliche Nebenanlagen, wie Müllhäuschen usw. zugelassen werden.
7. Die privaten Grünflächen sind von den Eigentümern gärtnerisch zu gestalten und zu unterhalten. Vitrinen und Ankündigungsmittel jeder Art sind in ihrem Bereich unzulässig.
8. Die Führung und Abmessung der Wohnwege, die Lage und Abmessung der Wageneinstellplätze und Wirtschaftsflächen, die mit der sonstigen Nutzung der Grundstücke im Zusammenhang stehen, sind nicht Gegenstand der Festsetzung; Veränderungen können auf Kosten der privaten Grünflächen gefordert oder zugelassen werden.
9. Die Einteilung des Straßenraumes ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
10. Soweit der Plan nichts anderes festsetzt, gelten die baurechtlichen Vorschriften.

Zu diesem Bebauungsplan gehören:

- a. ein Eigentümerverzeichnis
- b. das Deckblatt vom 19. Dez. 1962 des Senators für Bau- und Wohnungswesen II (In diese Abzeichnung eingearbeitet)

Der Bebauungsplan ist auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341/GVBl. S. 665, 1077) in Verbindung mit § 4 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21. Oktober 1960 (GVBl. S. 1080) durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.  
Berlin, den 24. Januar 1963

Der Senator für Bau- u. Wohnungswesen

gez.: Schwedler

Die Verordnung ist am 14. 2. 1963 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin auf S. 198 verkündet worden.

Diese Abzeichnung enthält die im Deckblatt zum Bebauungsplan dargestellten Änderungen und Ergänzungen.

Die Übereinstimmung mit dem Original wird hiermit beglaubigt.

Berlin-Spandau, den 28. Feb. 1963

Bezirksamt Spandau von Berlin

Abt. Bau- und Wohnungswesen

Amt für Vermessung

3. Auflage

Müller

Obervermessungsrat

